

# RS Vwgh 1988/6/28 88/04/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1988

## Index

GewerbeO

21/03 GesmbH-Recht

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §13 Abs7

GmbHG §15

GmbHG §20

## Rechtssatz

Nach dem GmbHG kommen dem Geschäftsführer einer solchen Gesellschaft Befugnisse zu, deren Wahrnehmung die Ausübung eines maßgebenden Einflusses auf den Betrieb der Geschäfte darstellt. Ein solcher maßgebender Einfluss des Geschäftsführers wäre dann nicht vorhanden, wenn die im Gesetz vorgesehenen Befugnisse des Geschäftsführers des § 20 GmbHG wesentlich beschränkt wären. Steht in einem Verwaltungsverfahren hins eines Geschäftsführers einer GmbH die Anwendung des § 13 Abs 7 GewO in Frage, so ist es Sache der Partei, ein konkretes Vorbringen darüber zu erstatten, inwiefern die Befugnisse des Geschäftsführers einer solchen wesentlichen Beschränkung unterliegen (Hinweis auf E 21.3.1980, 2446/79).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040020.X03

## Im RIS seit

08.10.2020

## Zuletzt aktualisiert am

08.10.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)